

Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)

Die Gemeinde Tettenweis erläßt aufgrund des Art.3 Abs.1
des Kommunalabgabengesetzes folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Hundesteuersatzung von 24.11.1980 wird wie folgt
geändert:

der § 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende
Fassung:

Die Steuer beträgt

für den 1.Hund 20,--DM

für den 2.Hund 40,--DM

für jeden weiteren Hund 80,--DM

§ 2

Der § 6 (Steuerermäßigung) Abs.1 Nr.1 erhält folgende
Fassung:

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Die Steuerermäßigung für Weiler und Einöde wird
grundsätzlich nicht mehr gewährt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1.1.1988 in Kraft.

Tettenweis, den 20.3.1987

Gemeinde Tettenweis

Paletar 1. Bürgermeister

